

Auszug aus dem **Bundesgesetzblatt** Republik Österreich

COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV
Rechtsvorschrift für COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 23.09.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmengesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Ausnahmen

§ 11. (2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder

3. zur Wahrnehmung der Aufsicht über
minderjährige Kinder.

§ 11. (3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

§11. (6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

TRAGEBEFREIUNG VON MNS MASKEN

Ich _____

habe beim Tragen der MNS Maske folgende Beschwerden:

- Atembeschwerden
- Panikattacken
- Hautreizung
- Hustenreiz
- Sonstiges

**Daher bin ich laut geltender 197. Verordnung
der COVID-19- Lockerungsverordnung COVID-19-LV §11 (3) von der Tragepflicht ausgenommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Flyer downloaden, drucken und verteilen
www.bewegung2020.at/download



Weitere Informationen unter:
www.bewegung2020.at

Auszug aus dem **Bundesgesetzblatt** Republik Österreich

Jahrgang 2020 am 30. April 2020 TEIL II

COVID-19-Maßnahmenverordnung – COVID-19-MV
Rechtsvorschrift für COVID-19-Maßnahmenverordnung, Fassung vom 23.09.2020

Verordnung des Bundesministers für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz betreffend Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Verbreitung von COVID-19 ergriffen werden

Auf Grund der §§ 1 und 2 Z 1 des COVID-19-Maßnahmegesetzes, BGBl. I Nr. 12/2020, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 und des § 15 des Epidemiegesetzes 1950, BGBl. Nr. 186/1950, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 23/2020 wird verordnet:

Ausnahmen

§ 11. (2) Betretungsverbote sowie Bedingungen und Auflagen nach dieser Verordnung gelten nicht

1. zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Leib, Leben und Eigentum,
2. zur Betreuung und Hilfeleistung von unterstützungsbedürftigen Personen oder

3. zur Wahrnehmung der Aufsicht über
minderjährige Kinder.

§ 11. (3) Das Tragen von einer den Mund- und Nasenbereich abdeckenden mechanischen Schutzvorrichtung gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten 6. Lebensjahr und für Personen, denen aus gesundheitlichen Gründen das Tragen der Vorrichtung nicht zugemutet werden kann.

§11. (6) Im Fall der Kontrolle durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind die Gründe der Inanspruchnahme der Ausnahme glaubhaft zu machen.

TRAGEBEFREIUNG VON MNS MASKEN

Ich _____

habe beim Tragen der MNS Maske folgende Beschwerden:

- Atembeschwerden**
- Panikattacken**
- Hautreizung**
- Hustenreiz**
- Sonstiges**

**Daher bin ich laut geltender 197. Verordnung
der COVID-19- Lockerungsverordnung COVID-19-LV §11 (3) von der Tragepflicht ausgenommen.**

Ort, Datum

Unterschrift

Flyer downloaden, drucken und verteilen
www.bewegung2020.at/download



Weitere Informationen unter:
www.bewegung2020.at